

Satzung

Musikverein Balingen-Heselwangen e. V.

Stand: Januar 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Musikverein Balingen-Heselwangen e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Balingen-Heselwangen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung der Volksmusik. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Musikproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten seine Musik in den Dienst der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit des Vereins innerhalb dieses Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:

- a)
 - 1. Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik
 - 2. Veranstaltung von Konzerten
 - 3. Durchführung von Übungsabenden und Probestunden
 - 4. Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen
 - 5. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - 6. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterstützungsverbände und Vereine
 - 7. Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins durch Ausbildung jugendlicher Musiker, entweder durch Unterricht durch geeignete Vereinsmitglieder oder durch Zuweisung an die zuständige Jugendmusikschule.
- b) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- c) Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Zollernalb e. V. Er ist weiter Mitglied des jeweiligen Landesverbandes.
- d) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- a) Der Verein besteht aus
 - 1. aktiven Mitgliedern
 - 2. passiven Mitgliedern
 - 3. Ehrenmitgliedern
- b) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, steht dem Betroffenen die Anrufung der Generalversammlung zu, die endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- c) Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
- b) die Vereinsinteressen gröblich verletzt.

Der Beschluss der Vorstandschaft ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vereins wahr zu nehmen.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder, insbesondere an den Geschäftsführer, delegiert werden.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Dirigenten
 - f) dem Jugendleiter
 - g) einem Jugendvertreter aktiv unter 21 Jahren
 - h) 4 Beisitzern, von denen 2 aktive und 2 passive Mitglieder sein sollten.
2. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss als Gremium die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
 3. Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung aller Ausschussmitglieder einberufen. Soweit die Benachrichtigung einzelner Ausschussmitglieder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre, kann sie im Ausnahmefall unterbleiben. Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb 2 Wochen entsprochen, sind die verlangenden Ausschussmitglieder berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.
 4. Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Falls weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend ist, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
 5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
 6. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Wahl und Amtsdauer

1. Die Ausschussmitglieder und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, der 1. Vorsitzende auf 3 Jahre. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüberhinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
Der Dirigent und der Jugendleiter werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Ausschuss und von den aktiven Musikern bestellt.
Der Jugendvertreter wird von den Jungmusikern unter 18 Jahre gewählt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Grundsätzlich können auch zwei – aber nicht mehr – Ausschussämter in einer Person vereinigt werden, wobei in solchen Fällen das Ausschussmitglied bei Abstimmungen trotzdem nur eine Stimme hat. Die Ämter der beiden Vorsitzenden müssen aber immer von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
3. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann grundsätzlich der Ausschuss selbst ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet aber einer der beiden Vorsitzenden aus, so kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine solche überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahl des Ausschusses.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Ausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. den Ausschuss beschließen. Der Vorstand bzw. der Ausschuss kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am Ende des Geschäftsjahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche im Mitteilungsblatt und den Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungsdatum des Mitteilungsblatts.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss bilden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Entschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder – schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe – vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 und Absatz 3, Satz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
2. Die Kassenprüfer haben gemeinsam oder – falls ein Prüfer verhindert oder nur ein Prüfer vorhanden ist – einzeln die Kassen und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie jeweils unverzüglich dem Vorstand und dem Ausschuss sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Ehrungen

Der Verein ernennt als Zeichen der Anerkennung aktive Mitglieder nach 25jähriger ununterbrochener Mitwirkung, sowie passive Mitglieder nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern.

Fördernde Mitglieder und Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Vereinsnadel wird verliehen:

- a) in Silber:
 1. Für passive Mitglieder mit 30jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
 2. Für aktive Mitglieder mit mindestens 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft. Ebenso passive Ausschussmitglieder, Kassenprüfer, Noten- und Instrumentenwart, die ihr Amt ununterbrochen so lange ausgeführt haben.
 3. Für Vorstandsmitglieder, die ihre Funktionärstätigkeit mindestens 10 Jahre ununterbrochen ausgeübt haben. Hierzu zählen der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, der Jugendleiter, der Dirigent und der Vizedirigent.

4. Für vom Ausschuss vorgeschlagene förderungswürdige Mitglieder.
- b) in Gold:
1. Für Ehrenmitglieder mit 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.
 2. Für aktive Mitglieder mit mindestens 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft. Ebenso passive Ausschussmitglieder, Kassenprüfer, Noten- und Instrumentenwart, die ihr Amt ununterbrochen so lange ausgeübt haben.
 3. Für Vorstandsmitglieder, die ihre Funktionärstätigkeit mindestens 15 Jahre ununterbrochen ausgeübt haben. Hierzu zählen der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, der Jugendleiter, der Dirigent und der Vizedirigent.
 4. Für vom Ausschuss vorgeschlagene förderungswürdige Mitglieder, die bereits die Ehrennadel in Silber erhalten haben.

§ 17 Vermögensverwaltung

Der Vorstand bestimmt zur Verwaltung des Vereinsvermögens

a) einen Notenwart

b) einen Instrumentenwart

Der Notenwart hat ein genaues Verzeichnis aller dem Verein gehörenden Noten zu führen.

Der Instrumentenwart hat ein genaues Verzeichnis der vereinseigenen Instrumente zu führen und die Pflege der Instrumente zu überwachen. In diesem Verzeichnis muss auch der Aufbewahrungsort des Instrumentes ersichtlich sein.

§ 18 Inventar

1. Vereinseigenes Gut (Instrumente, Noten, Notenständer, usw.) bleiben im Eigentum des Vereins.

Schäden, die am Vereinseigentum durch mutwilliges Verschulden entstehen, müssen vom Schuldigen bezahlt werden.

Für an Dritte entlehene Instrumente und Noten ist der Entleiher haftbar.

2. Die Uniformen sind Eigentum des Musikvereins Balingen-Heselwangen. Die Uniform besteht aus Hose / Rock, Jacke und Weste.

Jedes aktive Mitglied, das im Besitz einer Uniform ist, verpflichtet sich, diese mit Sorgfalt zu tragen.

Bei Austritt aus dem Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Uniform gereinigt und in tragbarem Zustand zu übergeben. Sollte das Mitglied diesem nicht nachkommen, wird der Verein die entstehenden Kosten für Reinigung usw. von ihm erheben.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Balingen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke im Stadtteil Heselwangen zu verwenden hat.

Balingen-Heselwangen, 29.01.2010